

Decrets nicht als Gesetzenwurf, sondern als ein Gegenstand der Geschäftsordnung anzusehen ist, dürfte diesen letztern Beschluß der ersten Kammer rechtfertigen.

Die unterzeichnete Deputation der zweiten Kammer hat geglaubt, die Sache aus demselben Gesichtspunkte betrachten zu müssen. Da nun die definitive Berathung der Landtagsordnung bevorsteht, so hält sie für angemessen, daß das allerhöchste Decret Nr. 16., über welches eine Erklärung der Ständeversammlung weder verlangt worden ist, noch erwartet wird, bei dieser Gelegenheit in anderweite Erwägung gezogen werde.

Daher bringt die Deputation in Vorschlag:

- 1) die materielle Berathung dieses Decrets bis zur Berathung der Landtagsordnung zu vertagen,
- 2) immittelst die bisherige Praxis beizubehalten, nach welcher die Kammer das Befugniß ausgeübt hat, Petitionen, wenn sie auch nicht von einem Kammermitgliede bevortretet worden, irgend einer Deputation zu übergeben, oder auch als ungeeignet zurückzuweisen.

Um jedoch für den Fall einer vorgeschlagenen oder beantragten Zurückweisung die Mitglieder der Kammer nicht zu über-eilen und sie in den Stand zu setzen, sich vorher genau von dem Inhalte der Petition unterrichten zu können, beantragt die Deputation:

- 3) daß bei vorgeschlagener oder beantragter Zurückweisung einer eingegangenen Petition statt dieser sofortigen Zurückweisung zuvor eine acht-tägige Auslegung der Petition in der Kanzlei erfolgen und nach deren Ablauf erst Beschluß über deren Abweisung oder Ueberweisung an eine Deputation gefaßt werden möge.

Der Beschluß über die Petition der Stadtverordneten zu Mitweida um uneingeschränkte Erhaltung des Petitions- und Beschwerderechts, welche an die erste Deputation zur Begutachtung abgegeben worden ist, würde unter diesen Umständen ebenfalls bis zur Berathung der Landtagsordnung auszu-sehen sein.

Königl. Commissar v. W a s b o r f: Ich muß mir erlauben, zuvörderst eines Umstandes zu gedenken, der Veranlassung zu Mißverständnissen geben könnte, und der das Decret selbst und nicht die Form der Behandlung betrifft. Die Staatsregierung hat die Gründe, warum sie sich veranlaßt gefunden, das Decret vorzulegen, in dem Decrete selbst anzugeben, und ich habe nicht darauf zurückzukommen. Sie ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Inhalt des Decretes vollkommen verfassungsmäßig sei, und daß die Ständeversammlung dieser Ansicht beitreten werde. Aus diesem Grunde ist eine Erklärung von der Staatsregierung nicht gefordert worden; wenn aber eine abweichende Meinung stattfinden sollte, so würde eine solche Erklärung allerdings erwartet werden. Uebrigens glaube ich, daß nach dem Berichte der Deputation das Materielle der Sache nicht in Frage kommen könne, und was diesen Bericht betrifft, so habe ich zu bemerken, daß die Staatsregierung der Ansicht, als ob der Gegenstand des Decretes nur zur Geschäftsordnung gehöre, nicht beitrifft. Ich bitte, dies ausdrücklich zu bemerken. Nächstem ist kein Bedenken dagegen, wenn die Berathung über das Materielle bis zur Berathung über die Landtagsordnung ausge-

setzt wird, da zu erwarten ist, daß die Berathung über die Landtagsordnung selbst jedenfalls bald erfolge. Ich würde mir lediglich in Bezug auf den Antrag unter 3 noch nachher eine Erklärung vorbehalten müssen; für jetzt aber habe ich zu erklären, daß die Anträge 1 und 2 unter der Voraussetzung, die ich ausgesprochen habe, daß nämlich die Landtagsordnung bald zur Berathung kommt, von der Staatsregierung keinen Widerspruch finden.

Präsident D. H a a s e: Wir werden uns zur Zeit lediglich an die Anträge der Deputation zu halten und diese zum Gegenstand der Debatte zu machen haben. Auf die Berathung des materiellen Inhalts werden wir nicht eingehen.

Abg. C l a u ß (aus Chemnitz): In den Aeußerungen, zu denen ich Veranlassung finde, fürchte ich nicht, gegen die stricte Anleitung zur Debatte, welche aus der Erklärung des Herrn Präsidenten hervorzugehen scheint, zu verstoßen, wenn ich mir verstatte, zu sagen, daß die geehrte Deputation in der Hauptsache meiner Ansicht begegnet, einer Ansicht, welche ich bekennen muß gefaßt zu haben, nachdem wir den letzten Landtagsabschied vernahmen. Ich wünsche, mit andern Worten, daß es bei der bisherigen geschäftlichen Praxis in den Kammern, was den Gegenstand in Frage anlangt, auch fernerhin sein Bewenden haben möge. Ich habe es dankbar anzuerkennen, daß die hohe Staatsregierung selbst einige Modalitäten angedeutet hat, welche, wenn ich einen Vergleich machen darf, als Kunstcanäle oder Schleusen erscheinen in dem aufgeführten Dammbaue, der die Ständeversammlung vor einer Ueberfluthung von Petitionen bewahren soll; ich habe dankbar anzuerkennen, daß die hohe Staatsregierung selbst einige Grundsätze aufgestellt hat, nach denen von der allgemeinen Regel Ausnahmen sich bilden würden, Ausnahmen, welche die jenseitige Kammer, indem sie im Hauptwerke dem königlichen Decrete sich angeschlossen hat, noch vervollständigte. Ich erkenne hieraus, daß sowohl die hohe Staatsregierung, als die hohe erste Kammer das schätzbare Material würdigten, welches uns durch solche Petitionen, die nicht zu der Classe der verfassungsmäßig bestehenden Beschwerden gehören, unterstützend zugeführt worden ist. In Bezug auf manche allgemeine Landesangelegenheiten ist durch Petitionen von Nichtmitgliedern der Ständeversammlung manche Anregung in den Acten der vierten Deputation zu finden, von der Nutzen zu ziehen gewesen ist. Es kann, wenn man längere Zeit den Berathungen der Kammern gefolgt ist, wohl kaum einem der Mitglieder entgangen sein, daß außer unserm eigenen Kreise von Wahrnehmung und Erfahrung, außer dem Vermögen eigener geistiger Kraft viel schätzbare Beiträge von außen in fremden Petitionen geliefert worden sind, und daß die wichtigen Aufgaben der Ständeversammlung auch künftig dadurch gefördert werden können. Wenn ich nun von den Ausnahmen, welche uns die hohe Staatsregierung gestatten will, in Beziehung auf die allgemeine Abweichungsregel zwar dankbare Erwähnung machte, so kann ich doch nicht bergen, daß sie mir etwas complicirt erscheinen, und sind dieselben durch anderweite Berathung bereits fallreicher geworden, möchte ich mir demungeachtet noch manche Vorkommnisse denken, die uns darthun würden, daß die Ausnahmen von der Regel immer noch unzureichend